



Für beihilfegewährende Stellen wird es immer schwieriger, sich aufgrund unzähliger Mitteilungen und Leitlinien durch den „Normenschwungel“ im Beihilferecht zu arbeiten. Bei der Gewährung von Förderungen ist die beihilferechtliche Prüfung aber wesentlich, um ein Fördervorhaben überhaupt realisieren zu können und einer Überprüfung durch eine übergeordnete Kontrollstelle (zB Rechnungshof, Europäische Kommission) standzuhalten. Schließlich kann die Verletzung beihilferechtlicher Vorschriften nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs uU sogar einen Amtshaftungsanspruch auslösen. Umso wichtiger ist es, sich vor der Umsetzung eines Fördervorhabens mit den einschlägigen Vorschriften auseinanderzusetzen.

Die vorliegende Unterlage gibt einen Überblick über die Systematik des Beihilferechts und dient als Hilfestellung für beihilfegewährende Stellen, um ein Fördervorhaben beihilferechtlich einzuordnen.

#### Über die Herausgeber



Univ.-Prof. Dr. Georg Eisenberger ist einer der führenden österreichischen Spezialisten für hochkomplexe Fragen des Europarechts, Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Er ist auf die Beratung zu Großprojekten spezialisiert.



Mag. Christoph Kölbl war juristischer Referent beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung. Er befasste sich in dieser Zeit – wie auch jetzt nach seinem Wechsel zu Eisenberger Rechtsanwälte – vorwiegend mit wirtschaftsrechtlichen Themen, insbesondere mit europa-, förder- und beihilferechtlichen Fragestellungen.

#### Haftungsausschluss

Dieses Werk stellt die Systematik der beihilferechtlichen Vorschriften überblicksmäßig und vereinfacht dar. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann eine Vollständigkeit und Richtigkeit nicht garantiert werden. Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen ohne Gewähr. Eine Haftung der Herausgeber, der Mitarbeiter sowie der Eisenberger Rechtsanwälte GmbH ist ausgeschlossen.

*Herausgeber:* Univ.-Prof. Dr. Georg Eisenberger, Mag. Christoph Kölbl  
*Mitarbeit:* DDr. Kathrin Bayer, Mag. Alexander Brenneis  
*Medieninhaberin:* Eisenberger Rechtsanwälte GmbH – [office@eisenberger.eu](mailto:office@eisenberger.eu)  
*Druck:* RehaDruck, Graz

© 2023 Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung sowie Übersetzung  
Bildnachweis: 1948330678/money bag/shutterstock



Eisenberger/Kölbl

## Beihilferecht für beihilfegewährende Stellen

**EISENBERGER**  
EXPERTS IN PUBLIC LAW & POLICY

## Wann liegt eine Beihilfe vor?

Nach EU-Recht ist jede Maßnahme, welche die Kriterien gemäß Art 107 Abs 1 AEUV erfüllt, als Beihilfe zu behandeln und **grundsätzlich untersagt**.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Einstufung als Beihilfe vorliegen:

1. Es handelt sich um eine staatliche Maßnahme/eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel **und**
2. diese richtet sich an ein Unternehmen/einen Wirtschaftszweig **und**
3. dem/den Begünstigten muss dadurch ein Vorteil gewährt werden **und**
4. es muss dadurch der Wettbewerb verfälscht werden oder zu verfälschen drohen **und**
5. die Maßnahme muss geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

## In welchen Fällen ist eine Förderung beihilferechtlich zulässig?

### Variante „Tatbestandslösung“: linker Strang der Grafik

Liegt auch nur eines der Tatbestandsmerkmale nicht vor, handelt es sich schon von vornherein (also auf Tatbestandsebene) um **keine Beihilfe**. Die Förderung kann gewährt werden; es gilt weder Anmeldepflicht noch Durchführungsverbot.

### Variante „Rechtfertigungslösung“: rechter Strang der Grafik

Sind alle genannten Tatbestandsmerkmale grundsätzlich erfüllt, ist zu prüfen, ob es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (**DAWI**) handeln könnte:

- ▶ **Wenn DAWI:** Es ist zu prüfen, ob die **DAWI-De-minimis-VO** anwendbar ist oder die „**Altmark Trans-Kriterien**“ erfüllt sind. Je nach Ergebnis der Prüfung gilt kein Durchführungsverbot (▶ zurück zum linken Strang der Grafik) oder es gilt das Durchführungsverbot (▶ weitere Prüfung nach rechtem Strang).
- ▶ **Wenn keine DAWI:** Es ist zu prüfen, ob die **De-minimis-VO** anwendbar ist. Auch hier: Je nach Ergebnis der Prüfung gilt kein Durchführungsverbot (▶ zurück zum linken Strang der Grafik) oder es gilt das Durchführungsverbot (▶ weitere Prüfung nach rechtem Strang).

Es ist dann noch zu prüfen, ob eine (sonstige) Rechtfertigungslösung in Betracht kommt:

- ▶ Entweder es kann zu einer Freistellungsmittteilung durch die Förderstelle an die Europäische Kommission kommen (gemäß **AGVO** oder **DAWI-Beschluss**); in diesem Fall besteht keine Anmeldepflicht und die Beihilfe kann gewährt werden.
- ▶ Oder die Förderstelle hält eine **Legal- oder Ermessensausnahme** für möglich und meldet die Beihilfe deshalb bei der Europäischen Kommission an. Diese entscheidet über die Zulässigkeit der Beihilfe. Erst wenn eine positive Entscheidung der Kommission vorliegt, endet das Durchführungsverbot.

Im Hinblick auf Prüfungen durch übergeordnete Kontrollstellen (Rechnungshof, EU-Prüfbehörden) ist eine saubere Dokumentation der beihilferechtlichen Prüfschritte das „Um und Auf“. Gilt das Durchführungsverbot und wird dagegen verstoßen, liegt eine rechtswidrige Beihilfe vor, die von der Europäischen Kommission **zurückgefordert** werden kann.

